

FRONTLINE SUCCESS SYSTEM ABONNEMENTVERTRAG

Dieser Abonnementvertrag für BEEKEEPER-Software-as-a-Service (dieser «VERTRAG») besteht zwischen BEEKEEPER (wie unten definiert) und dem Unternehmen, das ein AUFTRAGSFOMULAR ausfüllt, das auf diesen VERTRAG verweist, oder das SERVICES nutzt (der «KUNDE»).

Hintergrund

(A) BEEKEEPER hat das FRONTLINE SUCCESS SYSTEM entwickelt und vermarktet es – ein sowohl über die mobile App als auch über das Web zugängliches mobiles Kommunikationssystem, das Abonnenten auf Abonnementbasis über das Internet zur Verfügung gestellt wird.

(B) Der KUNDE möchte das FRONTLINE SUCCESS SYSTEM von BEEKEEPER in seinem internen Geschäftsbetrieb einsetzen.

(C) BEEKEEPER hat sich bereit erklärt, das FRONTLINE SUCCESS SYSTEM von BEEKEEPER zu den Bedingungen dieses VERTRAGES bereitzustellen, während sich der KUNDE bereit erklärt hat, dieses zu abonnieren und die Kosten dafür zu bezahlen.

Vereinbarte Konditionen

1. Definitionen

Nachfolgende Begriffe werden innerhalb des VERTRAGES, soweit der Kontext es nicht anders erfordert, nur in der definierten Weise in KAPITÄLCHEN verwendet.

ABONNEMENTGEBÜHREN: die vom KUNDEN an BEEKEEPER zu zahlenden ABONNEMENTGEBÜHREN für die NUTZERABONNEMENTS.

ABONNEMENTLAUFZEIT: hat die unter 14.1 (Laufzeit) festgelegte Bedeutung.

ANFÄNGLICHE ABONNEMENTLAUFZEIT: die ANFÄNGLICHE ABONNEMENTLAUFZEIT beträgt ein (1) Jahr oder gemäss dem jeweiligen AUFTRAGSFOMULAR.

ANSPRUCH: hat die unter 12.1 (Schadloshaltung durch BEEKEEPER für Verletzungen von RECHTEN AM GEISTIGEN EIGENTUM DRITTER) festgelegte Bedeutung.

ANSPRUCHSJAHR: jeder aufeinanderfolgende Zeitraum von zwölf (12) Monaten, der mit dem DATUM DES INKRAFTTRETENS dieses VERTRAGES beginnt.

ANTRAG EINER BETROFFENEN PERSON: ein Antrag eines AUTORISIERTEN NUTZERS auf Wahrnehmung seiner Rechte gemäss den DATENSCHUTZGESETZEN, wie das Recht auf Zugang zu, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN: Online-Anwendungen und Offline-Softwareprodukte, die dem KUNDEN von Drittanbietern im Rahmen einer separaten Vereinbarung zwischen dem KUNDEN und dem Drittanbieter zur Verfügung gestellt werden. Diese Anwendungen interagieren mit den SERVICES, um einen Mehrwert zu bieten, wie z. B. Benutzerbereitstellung und Single-Sign-On-Zugang.

AUFTRAGSFOMULAR: ein vom KUNDEN und BEEKEEPER gemäss diesem VERTRAG ausgefülltes AUFTRAGSFOMULAR, in dem die zu erbringenden Serviceleistungen, die anfallenden GEBÜHREN und andere geltende Voraussetzungen im Einzelnen aufgeführt sind und das in jedem Fall Teil dieses VERTRAGES darstellt.

AUTORISIERTE NUTZER: ein autorisierter Nutzer ist ein einzelner Mitarbeiter, Vertreter oder unabhängiger Auftragnehmer des KUNDEN und/oder seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, der vom KUNDEN autorisiert ist, die SERVICES, wie sie in diesem VERTRAG näher beschrieben sind, zu nutzen, und der die jeweils aktuellen Bedingungen für Endnutzer und die DATENSCHUTZBESTIMMUNG akzeptieren.

BEDINGUNGEN FÜR ENDBENUTZER: die Dienstleistungsbedingungen für Endbenutzer für das FRONTLINE SUCCESS SYSTEM wie unter beekeeper.io/legal in der jeweils aktuellen Version definiert.

BEEKEEPER: die Definition der mit BEEKEEPER verbundenen Unternehmen lautet wie folgt: (i) wenn sich der Hauptsitz des KUNDEN in Nordamerika befindet, verweist BEEKEEPER auf «Beekeeper USA, Inc.»; (ii) wenn sich der Hauptsitz des KUNDEN in Deutschland befindet, verweist BEEKEEPER auf «Beekeeper GmbH»; (iii) wenn weder (i) noch (ii) zutreffen, verweist BEEKEEPER auf «Beekeeper AG»; oder (iv) wenn eine BEEKEEPER-Gesellschaft auf dem AUFTRAGSFORMULAR angegeben ist und im Widerspruch zu (i)-(iii) steht, ist das AUFTRAGSFORMULAR massgebend.

BEEKEEPER-DATEN: sind (i) Informationen oder Daten, die BEEKEEPER dem KUNDEN als Teil der SERVICES zur Verfügung stellt; (ii) KUNDEN-Konfiguration und Nutzung der SERVICES durch die autorisierten Nutzer (einschliesslich Metadaten, Kommunikations- und Transaktionsprotokolle), die de-identifiziert oder pseudonymisiert sein müssen und weder den KUNDEN noch einen AUTORISIERTEN NUTZER identifizieren noch personenbezogene Daten enthalten dürfen; (iii) aggregierte anonymisierte Einblicke in die Nutzung der SERVICES und; und (iv) jegliches FEEDBACK VON KUNDEN ODER AUTORISIERTEN NUTZER AN BEEKEEPER IN BEZUG AUF DIE SERVICES (vorausgesetzt, diese enthalten keine KUNDENDATEN oder vertrauliche Informationen des KUNDEN).

DATEN AUTORISierter NUTZER: die personenbezogenen Daten und andere Informationen, die BEEKEEPER von autorisierten Nutzern zur Verfügung gestellt und/oder die vom KUNDEN zum ausschliesslichen Zweck der Kontoerstellung für einen AUTORISIERTEN NUTZER, jedoch unter Ausschluss von KUNDENDATEN und BEEKEEPER-DATEN, in den BEEKEEPER-Service eingegeben werden.

DATENSCHUTZBESTIMMUNG: die Beekeeper-Datenschutzbestimmungen unter beekeeper.io/privacy-policy, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

DATENSCHUTZGESETZE: die anwendbaren Gesetze und Vorschriften, die die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung autorisierter personenbezogener Daten regeln, die sich aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) oder den DATENSCHUTZGESETZEN der Vereinigten Staaten, einschliesslich des California Privacy Rights Act, ergeben.

DATUM DES INKRAFTTRETENS: das Datum des Inkrafttretens, wie es auf dem jeweiligen AUFTRAGSFORMULAR vermerkt ist, das auf diesen VERTRAG verweist, oder, falls kein AUFTRAGSFORMULAR erstellt wurde, das Datum, an dem der KUNDE beginnt, die SERVICES ZU NUTZEN.

Dienstleistungsvereinbarung (SLA): die Beekeeper-Dienstleistungsvereinbarung (SLA) unter beekeeper.io/legal in der am DATUM DES INKRAFTTRETENS veröffentlichten Version.

EINFÜHRUNGSVERSUCH: ein Einführungsversuch oder ein anderes Angebot, bei dem die Dienste kostenlos zur Verfügung gestellt werden, einschliesslich Freemium-Versionen, kostenlose Testversionen und kostenlose Versionen mit eingeschränkten Funktionen.

FEEDBACK: Kommentare, Vorschläge, Schlussfolgerungen, Umfrageergebnisse oder anderes FEEDBACK, das der KUNDE ODER AUTORISIERTE NUTZER BEEKEEPER ZUR VERFÜGUNG STELLT. FEEDBACK KANN SCHRIFTLICH, MÜNDLICH ODER ÜBER EINEN ANDEREN KOMMUNIKATIONSWEG ERFOLGEN.

FRONTLINE SUCCESS SYSTEM: durch BEEKEEPER entwickelte, lizenzierte oder anderweitig zur Nutzung autorisierte interne Kommunikationssoftwareanwendungen, einschliesslich der in den Erwägungsgründen dieses VERTRAGES beschriebenen, die BEEKEEPER dem KUNDEN und den AUTORISIERTEN NUTZERN ausschliesslich zur Nutzung im Rahmen der SERVICES zur Verfügung stellt.

FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN: optionale, in die SERVICES integrierte Dienste, die von einem oder mehreren Drittanbietern, die unter beekeeper.io/legal-library/subprocessors aufgeführt sind und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, bereitgestellt werden und auf die BEEKEEPER keinen Einfluss hat (z. B. Übersetzungsdienste von Google und Microsoft Bing).

GEBÜHREN: ABONNEMENTGEBÜHREN und etwaige zusätzliche GEBÜHREN oder Auslagen, die im jeweiligen AUFTRAGSFORMULAR aufgeführt sind.

GELTENDES RECHT: in Bezug auf den KUNDEN bedeutet geltendes Recht alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und administrativen Regeln und Weisungen (die Gesetzeskraft haben) innerhalb der Gerichtsbarkeiten, in denen der KUNDE tätig ist. In Bezug auf BEEKEEPER bedeutet geltendes Recht alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und administrativen Regeln und Weisungen (die Gesetzeskraft haben) in der Schweiz, der Europäischen Union und den USA.

HOSTING-DIENSTE: die Bereitstellung, Verwaltung und Wartung von Servern und zugehöriger Ausrüstung, die Bereitstellung von Bandbreite in den Rechenzentren und der Betrieb des FRONTLINE SUCCESS SYSTEMS für den Zugang und die Nutzung durch AUTORISIERTE NUTZER gemäss diesem VERTRAG.

KUNDENDATEN: die Daten und Informationen, (i) die BEEKEEPER vom KUNDEN in Verbindung mit diesem VERTRAG zur Verfügung gestellt werden; und (ii) die vom KUNDEN, von AUTORISIERTEN NUTZERN oder von BEEKEEPER im Namen des KUNDEN eingegeben werden, die sich aus der Nutzung der SERVICES ergeben oder anderweitig dem Zweck dienen, die Nutzung der SERVICES durch den KUNDEN zu erleichtern; jedoch mit Ausnahme von DATEN AUTORISierter NUTZER und von BEEKEEPER-DATEN.

NOTFALLWIEDERHERSTELLUNG: die derzeitige BEEKEEPER-Richtlinie zur NOTFALLWIEDERHERSTELLUNG, die von BEEKEEPER von Zeit zu Zeit angepasst werden kann.

NUTZERABONNEMENTS: die vom KUNDEN für die Anzahl der AUTORISIERTEN NUTZER erworbenen NUTZERABONNEMENTS, die diese AUTORISIERTEN NUTZER berechtigen, auf die SERVICES zuzugreifen und sie in Übereinstimmung mit dem VERTRAG zu nutzen.

PERSONENBEZOGENE DATEN: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, sowie alle anderen Daten, bei denen es sich um «personenbezogene Daten», «persönliche Informationen», «persönlich identifizierbare Informationen» oder ähnliche Begriffe handelt, wie sie in den für DATEN AUTORISierter NUTZER und KUNDENDATEN geltenden DATENSCHUTZGESETZEN definiert sind.

RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM: Sämtliche Eigentumsrechte und Rechte am geistigen Eigentum, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: eingetragene und nicht eingetragene Rechte, die gewährt, beantragt oder anderweitig jetzt oder in Zukunft im Rahmen von Patenten, Handelsmarken, Service Marks, Handelsnamen, anderen identifizierenden Symbolen, Erfindungen, Urheberrechten, Designrechten, Datenbankrechten, Know-how-Rechten, Geschäftsgeheimnissen und allen anderen Rechten an geistigem Eigentum oder Eigentumsrechten bestehen, die irgendwo auf der Welt auftauchen.

SCHADLOSGEHALTENE: hat die unter 12.1 (Schadloshaltung durch BEEKEEPER für Verletzungen von RECHTEN AM GEISTIGEN EIGENTUM DRITTER) festgelegte Bedeutung.

SCHADLOSHALTENDER: hat die unter 12.4 (Vorgehen) festgelegte Bedeutung.

SERVICES: bezeichnet (i) die Nutzung des FRONTLINE SUCCESS SYSTEMS in Übereinstimmung mit diesem VERTRAG, (ii) die Nutzung von BEEKEEPER-DATEN, (iii) die SUPPORTLEISTUNGEN und die HOSTING-DIENSTE, (iv) den Zugang zur BEEKEEPER-Hosting-Plattform und (v) alle anderen SERVICES, die BEEKEEPER oder seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer dem KUNDEN oder für den KUNDEN erbringen, die in diesem VERTRAG ausdrücklich genannt oder in einem AUFTRAGSFORMULAR aufgeführt sind; ANWENDUNGEN und FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN sind hier ausgeschlossen.

STEUERN: einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Quellen-, Verkaufs-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Mehrwert- und ähnliche STEUERN, jedoch ohne Steuern, die auf dem Umsatz von BEEKEEPER basieren.

SUPPORTLEISTUNGEN: die Supportleistungen, die von BEEKEEPER in Übereinstimmung mit der DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG (SLA) und dem jeweiligen AUFTRAGSFORMULAR erbracht werden, jeweils in Bezug auf die SERVICES und einschliesslich des FRONTLINE SUCCESS SYSTEMS.

UNANGEMESSENE INHALTE: Inhalte, die: (i) rechtswidrig sind (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Inhalte, die verleumderisch, obszön oder belästigend sind); (ii) illegalen Aktivitäten Vorschub leisten; (iii) sexuell eindeutige Bilder darstellen; (iv) verbotene Gewalt fördern; (v) die Rechte Dritter, einschliesslich der RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM, verletzen; (vi) aufgrund von Rasse, Geschlecht, Hautfarbe, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung oder Behinderung diskriminierend sind; oder (vii) Personen oder Eigentum Schaden zufügen.

UNTERAUFTRAGSVERARBEITER: ein Drittanbieter, der von BEEKEEPER oder einem mit BEEKEEPER verbundenen Unternehmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bereitstellung der SERVICES gemäss den Bedingungen dieses VERTRAGES eingesetzt wird und der unter beekeeper.io/legal-library/subprocessors aufgeführt ist.

VERBUNDENE UNTERNEHMEN: ein Unternehmen, das direkt oder indirekt eine VERTRAGSPARTEI dieses VERTRAGES kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht. Für die Zwecke des Vorhergehenden bedeutet «Kontrolle» den Besitz von (i) mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte zur Wahl des Verwaltungsrats des Unternehmens oder (ii) mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Eigentumsanteile am Unternehmen. «VERBUNDENE UNTERNEHMEN» bedeutet auch eine Genossenschaft: ein Unternehmen, das sich im Besitz der Mitglieder befindet und von diesen kontrolliert wird und dessen Gewinne auf der Grundlage der Mitgliedschaftsrechte verteilt werden, oder ein Unternehmen, das sich im Besitz der Personen befindet und von diesen kontrolliert wird, die seine Dienste nutzen. Für die mit dem KUNDEN verbundenen Unternehmen, bei denen die SERVICES in separaten Mandanten gehostet werden müssen, können zusätzliche GEBÜHREN anfallen, sofern dies auf dem AUFTRAGSFORMULAR nicht anders vermerkt ist.

VERLÄNGERUNGSLAUFZEIT: hat die unter 14.1 (Laufzeit) festgelegte Bedeutung.

VERTRAGSPARTEI: einzeln als BEEKEEPER oder KUNDE bezeichnet, gemeinsam als die «VERTRAGSPARTEIEN».

VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG: hat die unter 8.3 (VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG) festgelegte Bedeutung.

VERTRAULICHE INFORMATIONEN: haben die in Klausel 9 (Vertraulichkeit) festgelegte Bedeutung; und

VIRUS: alle Dinge oder Vorrichtungen (einschliesslich Softwares, Codes, Dateien oder Programme, Würmer, Zeitbomben, Falltürfunktionen, Deaktivierungs- und Einschränkungsmittel, Trojanische Pferde, Cookies, Hyperlinks, Verunreinigungen, Befehle oder andere Malware), die den Zugang zu oder den Betrieb, die Zuverlässigkeit oder das Nutzererlebnis von Computersoftware, Hardware oder Netzwerken oder Telekommunikationsdiensten, -ausrüstungen oder -netzwerken oder anderen Diensten oder Geräten, die zur Bereitstellung der SERVICES verwendet werden, verhindert, beeinträchtigt oder anderweitig nachteilig beeinflusst.

VORABVERSION: eine Vorabversion oder ein früher Zugang zu einem BEEKEEPER-Service oder einer Funktion, die dem KUNDEN zum Testen oder zur Rückmeldung von FEEDBACK an BEEKEEPER zur Verfügung gestellt wird.

2. SERVICES

2.1 SERVICES. BEEKEEPER stellt dem KUNDEN während der ABONNEMENTLAUFZEIT NUTZERABONNEMENTS für die SERVICES gemäss den in diesem VERTRAG und in allen anwendbaren AUFTRAGSFORMULAREN festgelegten Bedingungen zur Verfügung.

2.2 UNTERAUFTRAGSVERARBEITER.

2.2.1 Der KUNDE erklärt sich hiermit einverstanden, dass BEEKEEPER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER einsetzt, um KUNDENDATEN in Verbindung mit der Implementierung, Bereitstellung und Verwaltung der SERVICES im Rahmen dieses VERTRAGS zu verarbeiten.

2.2.2 Der KUNDE erklärt sich hiermit einverstanden, dass BEEKEEPER die UNTERAUFTRAGSVERARBEITER, die er für die Erbringung der SERVICES im Rahmen dieses VERTRAGS einsetzt, ändern kann. Ist die Zustimmung des KUNDEN zu einem Wechsel des UNTERAUFTRAGSVERARBEITERS durch die DATENSCHUTZGESETZE in der Gerichtsbarkeit, in der der KUNDE tätig ist, eingeschränkt, gilt der dokumentierte Prozess, der in der Standard-Datenschutzvereinbarung von BEEKEEPER unter beekeeper.io/legal (in der jeweils aktualisierten Version) dargelegt ist, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2.3 BEEKEEPER schliesst mit allen UNTERAUFTRAGSVERARBEITERN schriftliche Vereinbarungen ab, in denen sie verpflichtet werden, alle Anforderungen an die Sicherheit von KUNDENDATEN und PERSONENBEZOGENEN DATEN, die BEEKEEPER im Rahmen dieses VERTRAGS auferlegt werden, einzuhalten.

2.3 Lizenz. Vorbehaltlich der in dieser Klausel 2 (SERVICES) dargelegten Beschränkungen und der Bedingungen dieses VERTRAGES gewährt BEEKEEPER dem KUNDEN hiermit für die ABONNEMENTLAUFZEIT und ausschliesslich für den internen Gebrauch des KUNDEN ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht und eine Lizenz für den KUNDEN und seine AUTORISIERTEN NUTZER, (i) auf die SERVICES zuzugreifen und sie zu nutzen und (ii) auf die gesamte Dokumentation (in gedruckter oder elektronischer Form), die dem KUNDEN zur Verwendung mit oder zur Unterstützung der SERVICES zur Verfügung gestellt wird, zuzugreifen, sie zu kopieren und zu verwenden.

2.4 AUTORISIERTE NUTZER. In Bezug auf die AUTORISIERTEN NUTZER verpflichtet sich der KUNDE, dass:

2.4.1 die maximale Anzahl der AUTORISIERTEN NUTZER, die er zum Zugriff auf die SERVICES und zu deren Nutzung berechtigt, die Anzahl der NUTZERABONNEMENTS, die er während der laufenden ABONNEMENTLAUFZEIT erworben hat, nicht überschreiten darf. Der KUNDE verpflichtet sich ferner nicht zuzulassen, dass ein NUTZERABONNEMENT von mehr als einem einzelnen AUTORISIERTEN NUTZER verwendet wird, es sei denn, es wurde in seiner Gesamtheit einem anderen einzelnen AUTORISIERTEN NUTZER neu zugewiesen; in diesem Fall hat der vorherige AUTORISIERTE NUTZER kein Recht mehr, auf die SERVICES zuzugreifen oder sie zu nutzen, es sei denn, die zuvor als autorisierter Nutzer entfernte Person wird erneut als neuer AUTORISIERTER NUTZER hinzugefügt;

2.4.2 jeder AUTORISIERTE NUTZER über ein sicheres Passwort für die Nutzung der SERVICES verfügt, dass dieses Passwort in Übereinstimmung mit branchenüblichen Praktiken häufig geändert wird und dass jeder AUTORISIERTE NUTZER das Passwort vertraulich behandelt.

2.5 Zusätzliche NUTZERABONNEMENTS. Der KUNDE kann während einer ABONNEMENTLAUFZEIT zusätzliche NUTZERABONNEMENTS erwerben, die über die Anzahl der vom KUNDEN zu Beginn der ABONNEMENTLAUFZEIT erworbenen NUTZERABONNEMENTS hinausgehen, und BEEKEEPER gewährt diesen zusätzlichen AUTORISIERTEN NUTZERN in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses VERTRAGS Zugang zu den SERVICES.

2.6 Inhaltsbeschränkungen. Der KUNDE muss angemessene Verfahren implementieren, die sicherstellen, dass die AUTORISIERTEN NUTZER die SERVICES während der Nutzung der SERVICES nicht nutzen, um auf (i) VIREN oder (ii) jegliches Material, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf KUNDENDATEN und Daten der AUTORISIERTEN NUTZER, das UNANGEMESSENE INHALTE darstellt, zuzugreifen, diese zu speichern, zu verteilen oder zu übertragen. Nach schriftlicher Mitteilung an den KUNDEN behält sich BEEKEEPER das Recht vor, (i) den AUTORISIERTEN NUTZERN und/oder KUNDEN den Zugang zu jeglichem Material zu verweigern, das gegen die Bestimmungen dieses Absatzes 2.6 (Inhaltsbeschränkungen) verstösst, und (ii) solches Material zu entfernen oder zu löschen.

2.7 Nutzungsbeschränkungen. Dem KUNDEN ist untersagt,

2.7.1 den Versuch zu unternehmen, das FRONTLINE SUCCESS SYSTEM oder das GEISTIGE EIGENTUM von BEEKEEPER ganz oder teilweise zu kopieren, zu modifizieren, zu vervielfältigen, abgeleitete Versionen davon zu erstellen, zu «framen», zu spiegeln, neu zu veröffentlichen, herunterzuladen, darzustellen, zu übertragen oder zu verteilen, unabhängig davon, in welcher Form, in welchem Medium oder mit welchen Mitteln; oder

2.7.2 den Versuch zu unternehmen, das FRONTLINE SUCCESS SYSTEM ganz oder teilweise zu dekompileieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig in eine für den Menschen lesbare Form zu bringen; oder

2.7.3 ganz oder teilweise auf die SERVICES zuzugreifen, um ein Produkt oder eine Dienstleistung zu entwickeln, die mit den SERVICES konkurriert; oder

2.7.4 die SERVICES zu nutzen, um Dienstleistungen für Dritte zu erbringen; oder

2.7.5 die SERVICES zu lizenzieren, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, auszustellen, offenzulegen oder anderweitig kommerziell zu verwenden oder sie Dritten, mit Ausnahme der AUTORISIERTEN NUTZER, zur Verfügung zu stellen, oder

2.7.6 den Versuch zu unternehmen, Zugang zu den SERVICES zu erhalten oder Dritten dabei zu helfen, Zugang dazu zu erhalten, ausser wie in dieser Klausel 2 (SERVICES) vorgesehen.

2.8 VORABVERSION. BEEKEEPER kann seinen KUNDEN kostenlos oder gegen eine Gebühr Zugang zu VORABVERSION(en) gewähren. Der KUNDE kann die von BEEKEEPER angebotenen VORABVERSION(en) nach eigenem Ermessen nutzen. Entscheidet sich der KUNDE für die Nutzung einer VORABVERSION, so muss er die Nutzungsbedingungen für VORABVERSION(en) einhalten, die veröffentlicht oder ihm anderweitig zur Kenntnis gebracht wurden. BEEKEEPER kann die Bedingungen für VORABVERSION(en) in Bezug auf Zugang oder Nutzung jederzeit hinzufügen oder ändern. Als Teil der Nutzungsbedingungen erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, BEEKEEPER FEEDBACK zur entsprechenden VORABVERSION zukommen zu lassen. Während BEEKEEPER nach eigenem Ermessen Support für VORABVERSION(en) zur Verfügung stellen kann, erklärt sich der KUNDE ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen im vorliegenden VERTRAG DAMIT EINVERSTANDEN, DASS JEDE VORABVERSION «IN DER VORLIEGENDEN FORM» UND «NACH VERFÜGBARKEIT» BEREITGESTELLT WIRD, UND ZWAR OHNE JEGLICHE GARANTIE, GEWÄHRLEISTUNG, SUPPORTLEISTUNGEN, WARTUNGS-, SPEICHER- ODER SERVICEVERPFLICHTUNGEN JEGLICHER ART. DER KUNDE NIMMT FERNER ZUR KENNNTNIS UND ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS VORABVERSIONEN MÖGLICHERWEISE NICHT VOLLSTÄNDIG ODER VOLL FUNKTIONSFÄHIG SIND UND BUGS, FEHLER, AUSLASSUNGEN UND ANDERE PROBLEME ENTHALTEN KÖNNEN, FÜR DIE BEEKEEPER WEDER VERANTWORTLICH NOCH HAFTBAR GEMACHT WERDEN KANN. BEEKEEPER macht keine Versprechungen, dass zukünftige Versionen (einschliesslich Produktionsversionen) einer VORABVERSION veröffentlicht werden. Die Nutzung der VORABVERSION durch den KUNDEN endet automatisch mit der Veröffentlichung einer Produktionsversion der betreffenden VORABVERSION oder mit der Mitteilung über die Einstellung der VORABVERSION durch BEEKEEPER.

2.9 EINFÜHRUNGSVERSUCH. BEEKEEPER kann eine begrenzte Testversion seiner SERVICES zur Verfügung stellen. Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, alle in diesem VERTRAG enthaltenen und dem KUNDEN zur Kenntnis gebrachten Bedingungen einzuhalten, wenn er die Einführungsversuch nutzt. BEEKEEPER kann die Bedingungen für EINFÜHRUNGSVERSUCHEN in Bezug auf Zugang oder Nutzung jederzeit hinzufügen oder ändern. BEEKEEPER stellt zwar möglicherweise begrenzten Support bereit, wie in der Dokumentation für die EINFÜHRUNGSVERSUCH näher beschrieben, der KUNDE ERKLÄRT SICH JEDOCH DAMIT EINVERSTANDEN, DASS JEDE EINFÜHRUNGSVERSUCH «IN DER VORLIEGENDEN FORM» UND «NACH VERFÜGBARKEIT» BEREITGESTELLT WIRD, UND ZWAR OHNE JEGLICHE GARANTIEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN. Der KUNDE nimmt ferner zur Kenntnis, dass er vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen dieses VERTRAGS jederzeit zu einer kostenpflichtigen Version der SERVICES wechseln kann.

3. Anwendungen und FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN

3.1 ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN. Wenn der KUNDE ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN zur Verwendung mit den SERVICES installiert, aktiviert oder anderweitig verbindet, nimmt der KUNDE zur Kenntnis, dass BEEKEEPER den Anbietern dieser ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN den Zugriff auf KUNDENDATEN und DATEN AUTORISierter NUTZER erlauben kann, wie es für die Interaktion dieser ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN mit den SERVICES erforderlich ist. BEEKEEPER ist nicht für die Offenlegung, Änderung oder Löschung von KUNDENDATEN und DATEN AUTORISierter NUTZER verantwortlich, die sich aus einem solchen Zugriff durch ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN ergeben, und jeder solche Zugriff und jede solche Verwendung von KUNDENDATEN und DATEN AUTORISierter NUTZER unterliegt den DATENSCHUTZBESTIMMUNG des jeweiligen Drittanbieters. Die SERVICES ermöglichen es dem KUNDEN, einen solchen Zugriff einzuschränken, indem er AUTORISIERTE NUTZER daran hindert, solche ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN für die Verwendung mit SERVICES zu installieren oder zu aktivieren.

3.2 FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN. Wenn der KUNDE die FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN aktiviert, werden sie für alle AUTORISIERTE NUTZER aktiviert. BEEKEEPER übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Aktualität von Informationen oder Diensten, die von diesen Systemen zur Verfügung gestellt werden, und lehnt jegliche Haftung dafür ab. Die Ausführung einer aktivierten FUNKTION VON DRITTANBIETERN kann es erforderlich machen, dass BEEKEEPER KUNDENDATEN oder DATEN AUTORISierter NUTZER an einen Drittanbieter gemäss dessen Geschäftsbedingungen, einschliesslich seiner Datenschutzbestimmung, übermittelt, die (i) direkt zwischen dem KUNDEN und dem Drittanbieter gelten und (ii) von den Bedingungen dieses VERTRAGES abweichen können.

4. Support

4.1 SUPPORTLEISTUNGEN. BEEKEEPER stellt dem KUNDEN als Teil der SERVICES und ohne zusätzliche Kosten für den KUNDEN die «Standard»-SUPPORTLEISTUNGEN in Übereinstimmung mit der DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG (SLA) zur Verfügung.

4.2 Zusätzlicher Support. Der KUNDE kann erweiterte Supportleistungspakete, die BEEKEEPER anbietet, gemäss und zu den in einem solchen AUFTRAGSFORMULAR festgelegten Preisen separat erwerben. BEEKEEPER erbringt diese zusätzlichen Supportleistungen als Teil der SERVICES gemäss den Bedingungen des AUFTRAGSFORMULARS und der DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG (SLA).

5. Gebühren und Zahlung

5.1 GEBÜHREN.

5.1.1 Der KUNDE ist verpflichtet, die ABONNEMENTGEBÜHREN und alle zusätzlichen GEBÜHREN für die SERVICES, wie im AUFTRAGSFORMULAR aufgeführt (die nicht Gegenstand einer Anfechtung nach Treu und Glauben durch den KUNDEN sind), gemäss dieser Klausel 5 (Gebühren und Zahlung) an BEEKEEPER zu zahlen. Sofern im AUFTRAGSFORMULAR nicht anders vereinbart, kann BEEKEEPER dem KUNDEN die ABONNEMENTGEBÜHREN jährlich im Voraus am oder nach dem DATUM DES INKRAFTTRETENS und danach dreissig (30) Tage vor jedem Jahrestag des Inkrafttretens für die Dauer der ABONNEMENTLAUFZEIT in Rechnung stellen.

5.1.2 Wenn der KUNDE eine Kreditkarte zur Zahlung der GEBÜHREN verwendet, behält BEEKEEPER die Kreditkarteninformationen und belastet die Kreditkarte gemäss der gewählten Zahlungsvereinbarung. Auf den fälligen Gesamtbetrag wird eine Bearbeitungsgebühr von 4 % erhoben, um die Kreditkartenbearbeitungsgebühren zu decken. Für den Fall, dass die branchenüblichen Kreditkartenbearbeitungsgebühren steigen, behält sich BEEKEEPER das Recht vor, die Bearbeitungsgebühr nach schriftlicher Mitteilung an den KUNDEN entsprechend zu erhöhen.

5.1.3 Sofern im jeweiligen AUFTRAGSFORMULAR nicht anders vereinbart, gelten Ermässigungen nur für die ANFÄNGLICHE ABONNEMENTLAUFZEIT.

5.2 Überschreitungen. Wenn die Anzahl der AUTORISIERTEN NUTZER die vertraglich vereinbarte Anzahl für mehr als dreissig (30) aufeinander folgende Tage überschreitet, behält sich BEEKEEPER das Recht vor, dem KUNDEN die Anzahl dieser AUTORISIERTEN NUTZER zum vertraglich vereinbarten Preis pro Nutzer für die verbleibende ABONNEMENTLAUFZEIT in Rechnung zu stellen, und der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, eine solche Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist wie unter 5.3 (Zahlung) zu begleichen.

5.3 Zahlung. Sofern im AUFTRAGSFORMULAR nicht anders vereinbart, sind alle unbestrittenen GEBÜHREN und genehmigten Spesen/Auslagen vom KUNDEN innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum vollständig und ohne Abzug zu zahlen. Im Falle einer Kreditkartenzahlung wird die Zahlung (i) sofort durch den Online-Zahlungsvorgang oder (ii) auf Veranlassung von BEEKEEPER gemäss der gewählten Zahlungsvereinbarung abgewickelt.

5.4 Zahlungsverzug. Sollte BEEKEEPER für eine fällige Rechnung keine Zahlung erhalten haben und hat der KUNDE diese Rechnung nicht in angemessener Weise und in gutem Glauben bestritten oder wurde die Zahlung per Kreditkarte abgelehnt, kann BEEKEEPER unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel, ohne dass BEEKEEPER für ihre Einziehungsversuche haftbar gemacht werden kann:

5.4.1 im Falle einer verspäteten Zahlung einer Rechnung nach schriftlicher Mitteilung an den KUNDEN mit einer Frist von dreissig (30) Tagen ohne Haftung gegenüber dem KUNDEN den Zugang des KUNDEN zu allen oder einem Teil der SERVICES sperren; weiter ist BEEKEEPER nicht verpflichtet, die SERVICES zu erbringen, solange die betreffende(n) Rechnung(en) nicht bezahlt wurden;

5.4.2 im Falle einer verspäteten Kreditkartenzahlung den Zugang des KUNDEN zu allen oder einem Teil der SERVICES ohne Haftung gegenüber dem KUNDEN sperren; weiter ist BEEKEEPER nicht verpflichtet, die SERVICES zu erbringen, solange die betreffende säumige Zahlung nicht beglichen wurde; und

5.4.3 in beiden Fällen, wenn ein geschuldeter Betrag nicht am Fälligkeitstag bezahlt wird, den zum jeweiligen Zeitpunkt gesetzlich zulässigen Höchstzinssatz berechnen. Wenn per Gesetz kein Höchstzinssatz für ausstehende Zahlungen festgelegt ist, kann BEEKEEPER auf den fälligen Betrag einen Zinssatz von vier Prozent (4 %) pro Jahr erheben. Diese Zinsen dürfen täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der Zahlung berechnet werden.

5.5 STEUERN. Der KUNDE ist für alle anfallenden STEUERN – und deren Bezahlung – aus diesem VERTRAG und der Nutzung oder dem Zugang zu den SERVICES allein verantwortlich.

5.6 Preiserhöhungen. BEEKEEPER ist berechtigt, die jährlichen ABONNEMENTGEBÜHREN zu Beginn jeder VERLÄNGERUNGSLAUFZEIT um bis zu 10 % zu erhöhen.

6. Pflichten des KUNDEN

6.1 Der KUNDE ist verpflichtet,

6.1.1 die notwendige Mitwirkung zu leisten und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die BEEKEEPER in angemessener Weise benötigt, um die SERVICES zu erbringen. Im Falle von Verzögerungen bei der Bereitstellung einer solchen Mitwirkung durch den KUNDEN, (i) kann BEEKEEPER jeden vereinbarten Zeit- oder Bereitstellungsplan nach vernünftigem Ermessen anpassen; und (ii) nimmt der KUNDE zur Kenntnis, dass es zu Verzögerungen bei der Aktivierung oder bei der vollen Nutzbarkeit der SERVICES kommen kann.

6.1.2 alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass seine AUTORISIERTEN NUTZER die SERVICES in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses VERTRAGS und den Bedingungen für Endnutzer nutzen;

6.1.3 alles GELTENDE RECHT in Bezug auf seine Aktivitäten im Rahmen dieses VERTRAGS einzuhalten und die SERVICES nur für rechtmässige Zwecke einzusetzen. Wenn der KUNDE anderen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzen oder einer anderen Verordnung als den DATENSCHUTZGESETZEN unterliegt, liegt es in der alleinigen Verantwortung des KUNDEN festzustellen, ob die SERVICES mit diesen rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmen;

6.1.4 die alleinige Verantwortung für die Beschaffung und Aufrechterhaltung seiner Netzwerk- und Telekommunikationsverbindungen sowie für alle Probleme, Bedingungen, Verzögerungen und Bereitstellungsausfälle zu tragen, die sich aus den Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen des KUNDEN ergeben oder mit ihnen zusammenhängen;

6.1.5 die Verantwortung für die Verletzung der Bestimmungen für Endnutzer durch den AUTORISIERTEN NUTZER zu tragen;

6.1.6 alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um einen unbefugten Zugriff auf die SERVICES oder deren Nutzung zu verhindern, und BEEKEEPER im Falle eines solchen unbefugten Zugriffs oder einer solchen Nutzung unverzüglich zu benachrichtigen;

6.1.7 keine UNANGEMESSENEN INHALTE oder VIREN oder andere Informationen oder Materialien zu verwenden, deren Zugang oder Nutzung in Teilen eine Straftat oder anderweitig rechtswidrig wäre, einschliesslich der Verletzung von RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM einer anderen Partei. Nach schriftlicher Mitteilung an den KUNDEN behält sich BEEKEEPER das Recht vor, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, solche Inhalte zu entfernen, bei denen BEEKEEPER nach eigenem und vernünftigem Ermessen vermutet, dass es sich um UNANGEMESSENE INHALTE handelt;

6.1.8 die alleinige Verantwortung für die Moderation von Inhalten zu tragen, die von AUTORISIERTEN NUTZERN veröffentlicht werden, und die AUTORISIERTEN NUTZER mittels der eigenen Richtlinien des KUNDEN darüber zu unterrichten, was sie über die SERVICES veröffentlichen dürfen und was nicht;

6.1.9 die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Gestaltung, Angemessenheit, Erstellung, Pflege und Aktualisierung aller KUNDENDATEN und DATEN AUTORISierter NUTZER bei der Nutzung der SERVICES zu tragen. BEEKEEPER haftet nicht für Fehler oder Ungenauigkeiten in den KUNDENDATEN oder den DATEN AUTORISierter NUTZER und ist nicht dafür verantwortlich, diese KUNDENDATEN auf Anweisung des KUNDEN korrekt zu reproduzieren; und

6.1.10 die Verantwortung für die Einholung aller erforderlichen Lizenzen und Zustimmungen zu tragen, die für die Nutzung der KUNDENDATEN (ggf. einschliesslich, aber nicht beschränkt auf diejenigen der Eigentümer oder Lizenznehmer von Informationen Dritter) und als Teil der SERVICES erforderlich sind, und der KUNDE garantiert und sichert zu, dass solche Lizenzen und Zustimmungen eingeholt wurden.

6.2 Nichteinhaltung der Pflichten. Sollte die Nichteinhaltung oder der Verzug des KUNDEN bei der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem VERTRAG dazu führen, dass BEEKEEPER seinen Pflichten aus diesem VERTRAG nicht oder nur verspätet nachkommen kann, kann BEEKEEPER für diese Nichteinhaltung oder diesen Verzug nicht haftbar gemacht werden.

7. KUNDENDATEN

7.1 Eigentum. Der KUNDE ist Eigentümer aller Rechte an den KUNDENDATEN und aller darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte und trägt die alleinige Verantwortung für die Rechtmässigkeit, Angemessenheit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Integrität, Genauigkeit und Qualität der KUNDENDATEN und der DATEN AUTORISierter NUTZER.

7.2 Lizenz. Ausschliesslich um es BEEKEEPER zu ermöglichen, die SERVICES für den KUNDEN zu implementieren, bereitzustellen und zu verwalten, gewährt der KUNDE BEEKEEPER und den mit BEEKEEPER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN eine nicht exklusive Lizenz für die ABONNEMENTLAUFZEIT und sechzig (60) Tage darüber hinaus, um (i) KUNDENDATEN zu hosten, zu kopieren, zu übertragen und anzuzeigen und die KUNDENDATEN mit den BEEKEEPER-DATEN zu verbinden, und (ii) gegebenenfalls KUNDENDATEN an UNTERAUFTRAGSVERARBEITER, Drittanbieter von Funktionen und Anwendungen zu übermitteln, die vom KUNDEN genutzt und in die SERVICES integriert wurden, jedoch jeweils nur in dem Masse, wie es für die Bereitstellung der SERVICES und in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses VERTRAGS erforderlich ist. Wenn KUNDENDATEN an FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN oder ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN übertragen werden, unterliegt der Zugriff auf und die Nutzung von KUNDENDATEN den Datenschutzrichtlinien des jeweiligen Anbieters.

7.3 Zugriff durch BEEKEEPER. Der KUNDE stimmt zu, dass BEEKEEPER auf KUNDENDATEN zugreifen kann, um seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gemäss geltendem Recht oder dieses VERTRAGS zu erfüllen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung von Support und die Behebung von Problemen.

7.4 Haftung. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die Verantwortlichkeit für alle KUNDENDATEN und jegliche Kommunikation zwischen AUTORISIERTEN NUTZERN, die die SERVICES nutzen, in der alleinigen und ausschliesslichen Verantwortung des KUNDEN liegt und dass BEEKEEPER in keiner Weise verantwortlich gemacht werden kann für (i) die Verletzung von Personenrechten oder (ii) die Verletzung von GELTENDEM RECHT, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Verletzung oder widerrechtliche Aneignung von Urheberrechten, Markenrechten oder anderen Eigentumsrechten einer Person oder Organisation, die sich aus oder in Verbindung mit KUNDENDATEN ergeben. Der KUNDE nimmt ferner zur Kenntnis, dass BEEKEEPER nicht verpflichtet ist, KUNDENDATEN zu bearbeiten, zu moderieren oder zu verändern. BEEKEEPER lehnt jegliche Haftung in Bezug auf KUNDENDATEN, Daten von ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN und FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN sowie jegliches andere Material ab, das der KUNDE bei der Nutzung der SERVICES zugänglich macht. BEEKEEPER lehnt ausdrücklich jede Haftung für Betrug ab, der vom KUNDEN oder AUTORISIERTEN NUTZERN in Verbindung mit den SERVICES begangen wird.

7.5 Datenentfernung. BEEKEEPER ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und nach begründeter Vermutung (a) KUNDENDATEN und Daten von ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN und FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN zu entfernen, die (i) einen VIRUS enthalten, (ii) eine Bedrohung für die Sicherheit oder Stabilität des FRONTLINE SUCCESS SYSTEMS darstellen, (iii) UNANGEMESSENE INHALTE enthalten oder (iv) gegen die Bestimmungen für Endnutzer verstossen, und (b) den Zugang eines AUTORISIERTEN NUTZERS zu entziehen, dessen Konto mit einem oder mehreren der unter (a) genannten Fälle in Verbindung gebracht wird. BEEKEEPER wird den KUNDEN über alle Daten informieren, die gemäss dieser Klausel 7.5 (Datenentfernung) entfernt wurden. Der KUNDE hat die Möglichkeit, die Entfernung der Daten anzufechten, woraufhin BEEKEEPER sich mit dem KUNDEN berät, die Angelegenheit überprüft und anschliessend eine endgültige Entscheidung trifft.

7.6 Verarbeitung personenbezogener Daten. Die VERTRAGSPARTEIEN bestätigen, dass der KUNDE in Bezug auf alle DATEN AUTORISierter NUTZER und alle KUNDENDATEN, die personenbezogene Daten enthalten, im Sinne der DATENSCHUTZGESETZE als «Datenverantwortlicher» oder «Unternehmen» handelt. Soweit BEEKEEPER bei der Erbringung der SERVICES oder anderweitig im Rahmen dieses VERTRAGS oder eines AUFTRAGSFORMULARS Zugriff auf PERSONENBEZOGENE DATEN hat und diese verarbeitet, ist BEEKEEPER ein «Datenverarbeiter» oder «Dienstleister», und darf PERSONENBEZOGENE DATEN nur für die Zwecke der Erbringung der SERVICES oder anderweitig im Rahmen dieses Vertrags oder eines AUFTRAGSFORMULARS verarbeiten. BEEKEEPER kann PERSONENBEZOGENE DATEN auch verarbeiten, wenn und soweit BEEKEEPER dazu aufgrund von DATENSCHUTZGESETZEN verpflichtet ist; BEEKEEPER wird sich jedoch in angemessener Weise bemühen, den KUNDEN vor einer solchen Verarbeitung über diese gesetzliche Verpflichtung zu informieren, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist durch ein entsprechendes Gerichtsverfahren oder die Strafverfolgung verboten. BEEKEEPER darf PERSONENBEZOGENE DATEN nur während der ABONNEMENTLAUFZEIT und sechzig (60) Tage darüber hinaus verarbeiten.

7.7 Besonders schützenswerte Daten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich und im Voraus mit BEEKEEPER vereinbart, erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, die SERVICES nicht zu nutzen, um PERSONENBEZOGENE DATEN zu versenden oder zu speichern, die nach den geltenden DATENSCHUTZGESETZEN als «sensibel» oder «besonders schützenswert» gelten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Finanzkontodaten, Sozialversicherungsnummern, von Behörden ausgestellte Identifikationsnummern, Gesundheitsdaten, biometrische oder genetische Daten, von Kindern erhobene personenbezogene Daten, Geo-Standortdaten von Einzelpersonen oder Informationen über die ethnische Herkunft, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung, die politische Meinungen oder die religiöse oder philosophische Überzeugungen einer Person.

7.8 ANTRAG EINER BETROFFENEN PERSON.

7.8.1 Der KUNDE ist in Übereinstimmung mit den DATENSCHUTZGESETZEN verantwortlich für die Beantwortung und Erfüllung von ANTRÄGEN VON BETROFFENEN PERSONEN. Erhält BEEKEEPER einen ANTRAG EINER BETROFFENEN PERSON in Bezug auf Daten, die im Rahmen der SERVICES verarbeitet werden, informiert BEEKEEPER die Person darüber, dass ein solcher Antrag beim KUNDEN gestellt werden muss.

7.8.2 BEEKEEPER wird wirtschaftlich angemessene Massnahmen ergreifen, um den KUNDEN bei der Erfüllung von ANTRÄGEN BETROFFENER PERSONEN zu unterstützen. Dazu gehört unter anderem, dem KUNDEN über die zu diesem Zweck eingerichteten Schnittstellen Zugang zum FRONTLINE SUCCESS SYSTEM zu gewähren und ihn bei der Identifizierung, Lokalisierung und Extrahierung der personenbezogenen Daten des Antragstellers zu unterstützen.

7.8.3 BEEKEEPER kann dem KUNDEN eine angemessene Gebühr für die Unterstützung bei der Erfüllung von Anträgen betroffener Personen in Rechnung stellen.

8. Datenschutz und -sicherheit

8.1 Pflichten von BEEKEEPER. BEEKEEPER ist verpflichtet,

8.1.1 PERSONENBEZOGENE DATEN nur in Übereinstimmung mit diesem VERTRAG, den GESETZEN und allen anderen Instruktionen und Anweisungen der AUTORISIERTEN NUTZER in Bezug auf ihre PERSONENBEZOGENEN DATEN und den KUNDEN zu verarbeiten;

8.1.2 Angemessene technische und organisatorische Massnahmen aufrechtzuerhalten, um (i) die Vertraulichkeit der KUNDENDATEN und DATEN AUTORISierter NUTZER sicher zu bewahren; (ii) solche PERSONENBEZOGENEN DATEN von KUNDENDATEN und den DATEN AUTORISierter NUTZER und die AUTORISIERTEN NUTZER des KUNDEN vor unbefugter oder unrechtmässiger Verarbeitung oder versehentlichem Verlust, Zerstörung oder Schaden zu schützen; und (iii) um die Integrität solcher KUNDENDATEN und DATEN AUTORISierter NUTZER zu bewahren und deren Verlust oder Beschädigung zu verhindern; und

8.1.3 dem KUNDEN die Unterstützung und Informationen zur Verfügung zu stellen, die er angemessenerweise benötigt, um es ihm zu ermöglichen, (i) seinen Verpflichtungen gemäss den DATENSCHUTZGESETZEN nachzukommen, einschliesslich des Zugangs zu solchen Informationen, die sich im Besitz von BEEKEEPER befinden, und (ii) die Einhaltung der DATENSCHUTZGESETZE und dieser Vereinbarung nachzuweisen. Für diese unter 8.1.3 genannten Leistungen kann BEEKEEPER dem KUNDEN eine angemessene Gebühr in Rechnung stellen, um sich die zur Erfüllung der Kundenanforderungen aufgewendeten Ressourcen erstatten zu lassen.

8.2 Pflichten beider VERTRAGSPARTEIEN. Beide VERTRAGSPARTEIEN sind jederzeit dazu verpflichtet, die geltenden DATENSCHUTZGESETZE einzuhalten.

8.3 VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG. Wenn der KUNDE nach geltendem Recht verpflichtet ist, einen VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG abzuschliessen, kann er einen solchen unter dparequest@beekeeper.io anfordern.

8.4 Einschränkungen. BEEKEEPER ist es nicht gestattet, (i) PERSONENBEZOGENE DATEN (gemäss der Definition in den DATENSCHUTZGESETZEN) zu verkaufen; (ii) PERSONENBEZOGENE DATEN für andere Zwecke als die in diesem VERTRAG genannten Geschäftszwecke zu speichern, zu verwenden oder offenzulegen; (iii) PERSONENBEZOGENE DATEN ausserhalb der direkten Geschäftsbeziehung zwischen BEEKEEPER und dem KUNDEN zu speichern, zu verwenden oder offenzulegen; und (iv) die PERSONENBEZOGENEN DATEN des KUNDEN mit PERSONENBEZOGENEN DATEN oder anderen Informationen zu kombinieren, die BEEKEEPER von oder im Namen einer oder mehrerer anderer Personen erhält oder aus seiner eigenen Interaktion mit der jeweiligen betroffenen Person erhebt, es sei denn, dies geschieht zur Erbringung der SERVICES gemäss dieses VERTRAGS.

8.5 Datenumwandlung. BEEKEEPER kann KUNDENDATEN oder DATEN AUTORISierter NUTZER pseudonymisieren, randomisieren, aggregieren, anonymisieren, um die SERVICES bereitzustellen, zu Sicherheitszwecken oder um BEEKEEPER-DATEN zu extrahieren.

8.6 NOTFALLWIEDERHERSTELLUNG. BEEKEEPER ist verpflichtet, seine Massnahmen zum Schutz der KUNDENDATEN und der DATEN AUTORISierter NUTZER einzuhalten, wie sie in den NOTFALLWIEDERHERSTELLUNGS-Richtlinien dargelegt sind, wobei dieses Dokument von BEEKEEPER nach eigenem Ermessen geändert werden kann, solange diese Änderungen den Schutz der KUNDENDATEN nicht wesentlich beeinträchtigen und sie dem KUNDEN auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

8.7 Datenwiederherstellung. Im Falle von Verlust oder Beschädigung von KUNDENDATEN besteht der einzige und ausschliessliche Rechtsbehelf des KUNDEN darin, dass BEEKEEPER wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternimmt, um die verlorenen oder beschädigten KUNDENDATEN aus der letzten Sicherungskopie dieser KUNDENDATEN wiederherzustellen, die von BEEKEEPER in Übereinstimmung mit dem in den jeweils aktuellen NOTFALLWIEDERHERSTELLUNGS-Richtlinien beschriebenen Sicherungsverfahren verwaltet wird. BEEKEEPER haftet nicht für den Verlust, die Zerstörung, die Abänderung oder die Offenlegung von KUNDENDATEN, die von Dritten verursacht wurden (mit Ausnahme von Dritten, die von BEEKEEPER mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wartung und Sicherung von KUNDENDATEN beauftragt wurden), es sei denn, sie wurden ausschliesslich durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von BEEKEEPER verursacht.

9. Vertraulichkeit

9.1 VERTRAULICHE INFORMATIONEN. Jede VERTRAGSPARTEI kann von der anderen VERTRAGSPARTEI Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, um ihre Pflichten aus diesem VERTRAG zu erfüllen. «VERTRAULICHE INFORMATIONEN» sind Informationen jeglicher Art und in jeglicher Form, die (i) einer VERTRAGSPARTEI von der anderen VERTRAGSPARTEI (oder von einer Person, von der der Empfänger weiss oder vernünftigerweise annehmen kann, dass sie gegenüber der anderen VERTRAGSPARTEI eine Geheimhaltungsverpflichtung hat) im Rahmen oder aufgrund dieses VERTRAGES offengelegt oder zur Kenntnis gebracht oder erlangt werden und (ii) entweder zum Zeitpunkt der Offenlegung oder innerhalb einer angemessenen Frist danach schriftlich als vertraulich oder rechtlich geschützt bezeichnet werden (oder, wenn die Offenlegung mündlich oder durch Beobachtung erfolgt, von der Person, die die Informationen offenlegt oder die Beobachtung zulässt, mündlich als vertraulich oder rechtlich geschützt bezeichnet wird) oder von einer Art ist, von der der Empfänger wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie vom Eigentümer der Informationen als vertraulich oder rechtlich geschützt angesehen würde. Die Details des FRONTLINE SUCCESS SYSTEMS, der SERVICES, der BEEKEEPER-DATEN und die Ergebnisse von Leistungs- oder Sicherheitstests der SERVICES stellen vertrauliche Informationen von BEEKEEPER dar. KUNDENDATEN sind die vertraulichen Informationen des KUNDEN. Für die Zwecke dieses VERTRAGS umfasst der Begriff «vertrauliche Informationen» jedoch ausdrücklich keine Informationen, die:

9.1.1 der Öffentlichkeit bekannt sind oder bekannt werden, und nicht gerichtlich versiegelt sind, und diese Bekanntgabe nicht durch eine Handlung oder Unterlassung der empfangenden VERTRAGSPARTEI erfolgte;

9.1.2 sich vor der Offenlegung im rechtmässigen Besitz der anderen empfangenden VERTRAGSPARTEI befanden und nicht direkt oder indirekt von der anderen VERTRAGSPARTEI erworben wurden;

9.1.3 der empfangenden VERTRAGSPARTEI von einem Dritten, der nicht zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet ist, rechtmässig gegenüber einer Person oder Stelle offenbart werden, von der der Empfänger wusste oder von deren Existenz er unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise hätte ausgehen müssen, oder

9.1.4 von der empfangenden VERTRAGSPARTEI eigenständig entwickelt wurden, wobei die eigenständige Entwicklung durch schriftliche Belege nachgewiesen werden muss.

9.2 Sicherheit. Zusätzlich zu allen anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder in diesem VERTRAG vorgesehenen Beschränkungen oder Verpflichtungen wird jede VERTRAGSPARTEI, die im Besitz von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der anderen VERTRAGSPARTEI ist, alle diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unter sicheren Bedingungen aufbewahren, indem sie dieselben Sicherheitsverfahren anwendet, die sie für den Schutz ihrer eigenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ähnlicher Art verwendet, und dabei zumindest angemessene Sicherheitsmassnahmen einhält.

9.3 Geheimhaltungsverpflichtung. Sofern dieser VERTRAG nichts anderes festhält, darf keine VERTRAGSPARTEI vertrauliche Informationen der anderen VERTRAGSPARTEI ohne deren ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung an irgendeine Person aktiv weitergeben. Jede VERTRAGSPARTEI darf angemessene Teile der vertraulichen Informationen der anderen VERTRAGSPARTEI gegenüber ihren Mitarbeitern, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, UNTERAUFTRAGSVERARBEITERN, Auftragnehmern, Vertretern und professionellen Beratern offenlegen, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten der betreffenden VERTRAGSPARTEI im Rahmen dieses VERTRAGS die betreffenden VERTRAULICHEN INFORMATIONEN benötigen. Vorausgesetzt wird, dass alle diese Personen (i) darüber belehrt wurden, dass diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der in diesem VERTRAG festgelegten Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, und (ii) durch Vertrag, Anstellungsrichtlinien oder treuhänderische oder berufsethische Verpflichtungen zur Geheimhaltung dieser VERTRAULICHEN INFORMATIONEN verpflichtet sind.

9.4 Erzwungene Offenlegung. Wird eine der VERTRAGSPARTEIEN von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen zuständigen staatlichen Stelle zur Offenlegung VERTRAULICHER INFORMATIONEN aufgefordert oder wird ihr ein Antrag oder ein ähnliches Ersuchen auf Erlass einer solchen Anordnung zugestellt oder erhält sie anderweitig davon Kenntnis, oder wenn ein Dritter durch unabhängige Mittel Zugang zu den vertraulichen Informationen erhält (vorausgesetzt, die empfangende Partei Klausel 9.2 (Sicherheit) eingehalten hat) so haftet die betreffende VERTRAGSPARTEI gegenüber der anderen VERTRAGSPARTEI nicht für die Offenlegung VERTRAULICHER INFORMATIONEN, die aufgrund einer solchen Anordnung erforderlich wird.

9.5 Nichtverwendungsverpflichtung. Sofern dieser VERTRAG es nicht ausdrücklich zulässt, darf keine der VERTRAGSPARTEIEN während der ABONNEMENTLAUFZEIT und für eine unbefristete Dauer danach (oder für einen kürzeren Zeitraum, der durch geltendes Recht festgelegt ist) VERTRAULICHE INFORMATIONEN der anderen VERTRAGSPARTEI ohne deren ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nutzen, es sei denn, dies geschieht auf Ersuchen und zum Vorteil der anderen VERTRAGSPARTEI.

9.6 Kopieren. Sofern dieser VERTRAG es nicht anderweitig zulässt, darf keine der VERTRAGSPARTEIEN ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen VERTRAGSPARTEI VERTRAULICHE INFORMATIONEN der anderen VERTRAGSPARTEI kopieren oder anderweitig vervielfältigen, noch den Versuch unternehmen, dies zu tun. Jede Form von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN einer VERTRAGSPARTEI, die von der anderen VERTRAGSPARTEI entweder im Rahmen dieses VERTRAGS oder unter Verletzung dieses VERTRAGS gewonnen wird, gilt als alleiniges Eigentum der ersten VERTRAGSPARTEI und unterliegt in vollem Umfang der in diesem VERTRAG festgelegten Geheimhaltungsverpflichtung.

9.7 Anmerkungen zum Urheberrecht. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen VERTRAGSPARTEI darf keine der VERTRAGSPARTEIEN in VERTRAULICHEN INFORMATIONEN einen Hinweis auf die Rechte der anderen VERTRAGSPARTEI entfernen, unkenntlich machen oder verletzen.

9.8 Meldung von widerrechtlicher Verwendung. Jede VERTRAGSPARTEI ist verpflichtet, die andere VERTRAGSPARTEI unverzüglich über jede Handlung oder jeden Versuch einer Person zu informieren, von der sie Kenntnis hat oder bei der sie den begründeten Verdacht hegt, dass diese Person (i) VERTRAULICHE INFORMATIONEN ohne Erlaubnis der anderen VERTRAGSPARTEI verwendet, offenlegt oder kopiert oder (ii) einen Teil der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN dekompiert, disassembliert oder auf andere Weise zurückentwickelt.

9.9 Vorgehen nach Vertragsende. Sofern in diesem VERTRAG nicht ausdrücklich anders festgelegt, ist jede VERTRAGSPARTEI verpflichtet, unverzüglich nach Ablauf oder Beendigung dieses VERTRAGS oder nach Erlöschen oder Aufhebung des Rechts einer VERTRAGSPARTEI, VERTRAULICHE INFORMATIONEN zu besitzen und/oder zu nutzen, der anderen VERTRAGSPARTEI alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der anderen VERTRAGSPARTEI auszuhändigen oder zu vernichten (und dies auf Verlangen der anderen VERTRAGSPARTEI schriftlich zu bestätigen).

10. Geistiges Eigentum

10.1 Geistiges Eigentum von BEEKEEPER. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass BEEKEEPER und/oder seine Lizenzgeber alle geistigen Eigentumsrechte am FRONTLINE SUCCESS SYSTEM, den SERVICES und den BEEKEEPER-DATEN besitzen. Sofern hierin nicht ausdrücklich anders festgehalten, gewährt dieser VERTRAG dem KUNDEN keine Rechte an oder in Bezug auf Patente, Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschäftsgeheimnisse, Handelsnamen, Marken (ob eingetragen oder nicht) oder andere Rechte oder Lizenzen in Bezug auf das FRONTLINE SUCCESS SYSTEM, die SERVICES oder die BEEKEEPER-DATEN.

10.2 KUNDENDATEN. BEEKEEPER nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der KUNDE, die AUTORISIERTEN NUTZER und/oder ihre Lizenzgeber die RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM der KUNDENDATEN und der DATEN AUTORISierter NUTZER besitzen. Sofern hierin nicht ausdrücklich anders festgehalten, gewährt dieser VERTRAG BEEKEEPER keine Rechte an oder in Bezug auf Patente, Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschäftsgeheimnisse, Handelsnamen, Marken (ob eingetragen oder nicht) oder andere Rechte oder Lizenzen in Bezug auf die KUNDENDATEN oder die DATEN AUTORISierter NUTZER.

11. Eingeschränkte Gewährleistung

11.1 SERVICES. BEEKEEPER gewährleistet, dass die SERVICES während der ABONNEMENTLAUFZEIT in professioneller Weise von qualifiziertem Personal mit angemessener Kompetenz und Sorgfalt erbracht werden. Die in dieser Klausel 11 (Eingeschränkte Gewährleistung) dargelegte Gewährleistung gilt nicht für Abweichungen, die durch die Nutzung der SERVICES durch den KUNDEN entgegen den Anweisungen von BEEKEEPER oder durch Modifikationen oder Änderungen der SERVICES durch eine andere Partei als BEEKEEPER oder ordnungsgemäss autorisierte Auftragnehmer oder Vertreter von BEEKEEPER verursacht wurden. Wenn die SERVICES nicht mit der in dieser Klausel 11 (Eingeschränkte Gewährleistung) dargelegten Gewährleistung erbracht werden, wird BEEKEEPER auf eigene Kosten wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um eine solche Nichtübereinstimmung unverzüglich zu korrigieren, oder dem KUNDEN eine alternative Möglichkeit zur Erbringung der gewünschten Leistung zur Verfügung stellen. Eine solche Korrektur oder ein solcher Ersatz stellt das einzige und ausschliessliche Rechtsmittel des KUNDEN und die einzige und ausschliessliche Haftung von BEEKEEPER für jegliche Verletzung der Gewährleistung dar.

11.2 UNGEACHTET DES VORHERGEHENDEN, BEEKEEPER (UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND DIENSTLEISTER):

11.2.1 GEWÄHRLEISTEN UND GARANTIEREN NICHT, DASS DIE NUTZUNG DER SERVICES DURCH DEN KUNDEN UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI ERFOLGT, ODER DASS DIE SERVICES UND/ODER DIE INFORMATIONEN, DIE DER KUNDE ÜBER DIE SERVICES ERHÄLT, DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ENTSPRECHEN;

11.2.2 SIND NICHT VERANTWORTLICH FÜR VERZÖGERUNGEN, PROBLEME BEI DER BEREITSTELLUNG ODER ANDERE VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE SICH AUS DEM ZUGANG DES KUNDEN ZU DEN SERVICES UND DER NUTZUNG DER SERVICES DURCH ANWENDUNGEN UND FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN ODER DER ÜBERTRAGUNG VON DATEN ÜBER KOMMUNIKATIONSNETZWERKE UND -EINRICHTUNGEN, EINSCHLIESSLICH DES INTERNETS, ERGEBEN, UND EBENSO NIMMT DER KUNDE ZUR KENNNTNIS, DASS DIE SERVICES EINSCHRÄNKUNGEN, VERZÖGERUNGEN UND ANDEREN MIT DER NUTZUNG SOLCHER KOMMUNIKATIONSEINRICHTUNGEN VERBUNDENEN PROBLEMEN UNTERLIEGEN KÖNNEN;

11.2.3 GEWÄHRLEISTEN UND GARANTIEREN NICHT, DASS EIN ENTWICKELTER SERVICE FREI VON VIREN, MALWARE ODER ANDEREN SCHÄDLICHEN KOMPONENTEN IST ODER UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI FUNKTIONIERT, DASS DIE IN SOLCHEN SERVICES ENTHALTENEN FUNKTIONEN MIT ANDEREN SERVICES, SOFTWARE ODER HARDWARE ODER INNERHALB EINES SYSTEMS FUNKTIONIEREN, DASS SERVICES RESISTENT GEGEN HACKING, BÖSWILLIGES EINDRINGEN DURCH DRITTE ODER EINEN ANDEREN UNBEFUGTEN ZUGRIFF SIND; NOCH IST BEEKEEPER DAFÜR VERANTWORTLICH, WENN VIREN, MALWARE, ANDERE SCHÄDLICHE KOMPONENTEN, HACKING, BÖSWILLIGES EINDRINGEN ODER EIN ANDERER UNBEFUGTER ZUGRIFF MIT ANGEMESSENEN AKTUELLEN KOMMERZIELLEN ERKENNUNGSMETHODEN DURCH BEEKEEPER NICHT ERKANNT WERDEN; UND

11.2.4 ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR DIE GENAUIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT ODER AKTUALITÄT DER KUNDENDATEN ODER FÜR ENTSCHEIDUNGEN ODER HANDLUNGEN, DIE DER KUNDE, EIN AUTORISIERTER NUTZER ODER EIN DRITTER IM VERTRAUEN IN BEZUG AUF DIE KUNDENDATEN GETROFFEN HAT.

11.3 WENN NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESER KLAUSEL 11 (EINGESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG) FESTGELEGT, WERDEN ALLE SERVICES «IN DER VORLIEGENDEN FORM» ANGEBOTEN UND BEEKEEPER (UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND DIENSTLEISTER) LEHNEN HIERMIT (i) ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN AB, OB AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND, GESETZLICH ODER ANDERWEITIG; UND (ii) SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH ALLE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER HANDELSÜBLICHKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DES EIGENTUMS UND DER NICHTVERLETZUNG SOWIE ALLE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN AUS, DIE SICH AUS GESCHÄFTSVERLÄUFEN, GEWOHNHEITEN ODER HANDELSPRAKTIKEN ERGEBEN.

12. Schadloshaltung

12.1 Schadloshaltung durch BEEKEEPER für Verletzungen von RECHTEN AM GEISTIGEN EIGENTUM Dritter. BEEKEEPER hält den KUNDEN, seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN und jeden ihrer Geschäftsführer, Organe, Mitarbeiter, Vertreter, Nachfolger und Bevollmächtigten («SCHADLOSGEHALTENE») vor und gegen jegliche Ansprüche, Forderungen, Klagen, Prozesse, Klagegründe, oder Verfahren, die gegen einen Schadlosgehaltenen von einem Dritten erhoben werden, der behauptet, dass die SERVICES oder eine Komponente davon die RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM eines Dritten verletzen oder veruntreuen (ein «ANSPRUCH»), und wird die Schadlosgehaltenen von allen Kosten, Urteilen, Strafen, Bussen, Vergleichen, Haftungen und Ausgaben (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren und -kosten), die aus einem ANSPRUCH entstehen, schadlos halten und entschädigen. Wenn BEEKEEPER Kenntnis von einem ANSPRUCH erlangt, kann BEEKEEPER nach eigenem Ermessen und ohne Kosten für den KUNDEN (i) die SERVICES so modifizieren, dass sie nicht länger eine Verletzung oder widerrechtliche Verwendung darstellen, ohne die Gewährleistung im Rahmen dieses VERTRAGS zu verletzen, und dem KUNDEN im Wesentlichen ähnliche oder bessere Funktionen zur Verfügung stellen, (ii) eine Lizenz für die weitere Nutzung der SERVICES durch den KUNDEN in Übereinstimmung mit diesem VERTRAG erwerben oder (iii) das Abonnement des KUNDEN für diese SERVICES beenden und dem KUNDEN alle im Voraus bezahlten GEBÜHREN für die verbleibende ABONNEMENTLAUFZEIT zurückerstatten. Die oben genannten Verpflichtungen zur Verteidigung und Schadloshaltung gelten nicht, wenn ein ANSPRUCH wegen einem der folgenden Gründe entstanden ist:

12.1.1 ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN oder deren Nutzung durch den KUNDEN;

12.1.2 FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN oder deren Nutzung durch den KUNDEN;

12.1.3 eine Modifizierung der SERVICES, die nicht von BEEKEEPER oder seinen Subunternehmern vorgenommen wurde;

12.1.4 die Nutzung der SERVICES durch den KUNDEN auf andere Weise als in Übereinstimmung mit dem VERTRAG oder einem AUFTRAGSFORMULAR;

12.1.5 die Nutzung der SERVICES durch den KUNDEN in Verbindung mit Anwendungen oder ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN oder FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN, wenn die Integration dieser ANWENDUNGEN VON DRITTANBIETERN oder FUNKTIONEN VON DRITTANBIETERN in die SERVICES die Ursache für den ANSPRUCH ist; oder

12.1.6 die Nutzung der SERVICES durch den KUNDEN, nachdem BEEKEEPER den KUNDEN über Modifikationen oder Änderungen an den SERVICES informiert hat, die zur Vermeidung solcher ANSPRÜCHE erforderlich sind.

12.2 Schadloshaltung durch BEEKEEPER für Verletzungen von DATENSCHUTZGESETZEN. BEEKEEPER erklärt sich damit einverstanden, die von der Haftung freigestellten KUNDEN zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten von und gegen alle Verluste, Haftungen, Schäden, Schiedssprüche, Vergleiche, Ansprüche, Klagen, Verfahren, Bussen, Strafen, Urteile, Kosten und Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltsgebühren und Auslagen sowie Untersuchungs- und Prozesskosten, Sachverständigengebühren, Zinsen und Bussen), die sich aus einem Anspruch eines Dritten in Bezug auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Verletzung der DATENSCHUTZGESETZE durch BEEKEEPER oder seine Geschäftsführer, Organe, Vertreter oder Auftragnehmer ergeben oder damit zusammenhängen.

12.3 Schadloshaltung durch den KUNDEN. Der KUNDE hält BEEKEEPER schadlos von allen Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Verfahren Dritter, die gegen BEEKEEPER im Zusammenhang mit (i) dem Inhalt der KUNDENDATEN oder der DATEN AUTORISierter NUTZER, (ii) der Nutzung der SERVICES durch den KUNDEN oder die AUTORISIERTEN NUTZER zur Verletzung von GELTENDEM RECHT, amtlichen Verfügungen oder Anordnungen (mit Gesetzeskraft) erhoben oder eingeleitet werden; oder (iii) wenn die Nutzung der KUNDENDATEN durch BEEKEEPER in Übereinstimmung mit diesem VERTRAG die RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM eines Dritten verletzt oder missbraucht (jeweils ein «ANSPRUCH GEGEN BEEKEEPER»), und wird BEEKEEPER von allen Verlusten, Haftungen, Schiedssprüchen, Vergleichen, Forderungen und Ansprüchen entschädigen, verteidigen und schadlos halten, Schadensersatzforderungen, Schiedssprüchen, Vergleichen, Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Bussen, Strafen, Urteilen, Kosten und Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltsgebühren und Auslagen sowie Untersuchungs- und Prozesskosten, Sachverständigengebühren, Zinsen und Bussen), die aus oder im Zusammenhang mit ANSPRÜCHEN GEGEN BEEKEEPER entstehen.

12.4 Vorgehen. Jede VERTRAGSPARTEI unterrichtet die andere VERTRAGSPARTEI unverzüglich schriftlich über jeden Anspruch, bei dem sie der Auffassung ist, dass sie gemäss dieser Klausel 12 (Schadloshaltung) Anspruch auf Schadenersatz hat. Die VERTRAGSPARTEI, die Schadenersatz fordert (der «SCHADLOSZUHALTENDE»), muss mit der anderen Partei (die «SCHADLOSHALTENDE») zusammenarbeiten, wobei die Kosten der Schadloshaltende zu tragen hat. Der Schadloshaltende verpflichtet sich, unverzüglich die Kontrolle über die Verteidigung zu übernehmen, und beauftragt einen Anwalt seiner Wahl mit der Bearbeitung und Verteidigung, wobei sämtliche Kosten und Ausgaben zu Lasten des Schadloshaltende gehen. Der Schadloshaltende kann auf eigene Kosten und mit einem Anwalt seiner Wahl am Verfahren teilnehmen und es beobachten. Der Schadloshaltende darf keine Ansprüche zu Bedingungen oder auf eine Art und Weise regeln, die die Rechte eines Schadloshaltende beeinträchtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Schadloshaltende, die jedoch nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf.

12.5 EINFÜHRUNGSVERSUCH. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen gilt die Schadloshaltungspflicht von BEEKEEPER gemäss den Klauseln 12.1 (Schadloshaltung durch BEEKEEPER für Verletzungen von RECHTEN AM GEISTIGEN EIGENTUM Dritter) und 12.2 (Schadloshaltung durch von BEEKEEPER für Verletzungen von DATENSCHUTZGESETZEN) nicht für KUNDEN, die die SERVICES im Rahmen einer EINFÜHRUNGSVERSUCH nutzen.

13. Haftungsbeschränkung

13.1 Anwendbarkeit. Die Ausschlüsse in dieser Klausel 13 (Haftungsbeschränkung) gelten im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang, jedoch schliesst keine VERTRAGSPARTEI eine Haftung aus, die gemäss geltendem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

13.2 Gesamthaftung. Mit Ausnahme (i) der Beträge, die der KUNDE BEEKEEPER hiernach für die GEBÜHREN schuldet, (ii) der Schadensersatzpflicht von BEEKEEPER in Bezug auf geistiges Eigentum gemäss 12.1 (Schadloshaltung durch BEEKEEPER für Verletzungen von RECHTEN AM GEISTIGEN EIGENTUM Dritter) und (iii) Beträge gemäss Ziffer 13.3 (Gesamthaftung für Ansprüche aus der VORABVERSION und dem EINFÜHRUNGSVERSUCH), (iv) der Schadensersatzpflicht des KUNDEN in Bezug auf KUNDENDATEN gemäss 12.3 (Schadloshaltung durch den KUNDEN), ist die Gesamthaftung jeder VERTRAGSPARTEI für oder in Bezug auf Verluste oder Schäden, die die andere VERTRAGSPARTEI erlitten hat (unabhängig davon, ob diese auf Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung – einschliesslich Fahrlässigkeit – oder Sonstiges zurückzuführen sind), in jedem ANSPRUCHSJAHR auf den Gesamtbetrag der vom KUNDEN in diesem ANSPRUCHSJAHR gezahlten ABONNEMENTGEBÜHREN beschränkt.

13.3 Gesamthaftung für Ansprüche aus der VORABVERSION und dem EINFÜHRUNGSVERSUCH. Die Gesamthaftung von Beekeeper für oder in Bezug auf Verluste oder Schäden, die der KUNDE erlitten hat (unabhängig davon, ob diese auf Vertragsverletzung, Haftpflichtrecht – einschliesslich Fahrlässigkeit – oder Sonstiges zurückzuführen sind), die sich aus VORABVERSIONEN (die dem KUNDEN kostenlos zur Verfügung gestellt wurden) sowie EINFÜHRUNGSVERSUCHE ergeben, ist auf einhundert US-Dollar (\$100) begrenzt.

13.4 Haftungsausschluss oder bestimmte Schäden. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, haftet keine der VERTRAGSPARTEIEN gegenüber der anderen für mittelbare Schäden, Folgeschäden, oder sonstige indirekte Schäden oder für entgangene Gewinne/Umsätze, nicht-eingetretene erwartete Einsparungen, , Nutzungsausfall oder Datenverlust (einschliesslich Datenkorruption) oder Kosten für die Beschaffung von Ersatzprodukten oder -dienstleistungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ergeben, unabhängig von Ursache und Haftungstheorie (einschliesslich gestützt auf Vertrag, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit oder anderweitig), auch wenn die andere VERTRAGSPARTEI über die Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet wurde. Darüber hinaus übernimmt BEEKEEPER keine Haftung, wenn die Nichterbringung der SERVICES bzw. der Schaden durch folgende Umstände verursacht wird:

13.4.1 ein Netzwerk-, Hardware- oder Softwarefehler in Geräten, die nicht unter der Kontrolle von BEEKEEPER stehen;

13.4.2 jede Handlung oder Unterlassung des KUNDEN;

13.4.3 die Nutzung der SERVICES entgegen den Bestimmungen dieses VERTRAGS; oder

13.4.4 jeder unbefugte Zugriff auf die SERVICES, einschliesslich einer mutwilligen Sicherheitsverletzung.

13.5 Datenverlust oder -beschädigung. Im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung von KUNDENDATEN ist der einzige und ausschliessliche Rechtsbehelf des KUNDEN der unter 8.6 (Datenwiederherstellung) beschriebene.

14. Laufzeit und Kündigung

14.1 Laufzeit. Dieser VERTRAG beginnt mit dem DATUM DES INKRAFTTRETENS und gilt für die ANFÄNGLICHE ABONNEMENTLAUFZEIT. Danach verlängert sich dieser VERTRAG automatisch um aufeinander folgende Zeiträume, die jeweils der Dauer der ANFÄNGLICHEN ABONNEMENTLAUFZEIT entsprechen (jeweils eine «VERLÄNGERUNGSLAUFZEIT»), es sei denn, eine der VERTRAGSPARTEIEN teilt mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf der ANFÄNGLICHEN ABONNEMENTLAUFZEIT oder der entsprechenden VERLÄNGERUNGSLAUFZEIT schriftlich mit, dass sie den VERTRAG nicht verlängern will, oder kündigt den VERTRAG auf andere Weise in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses VERTRAGS. Die ANFÄNGLICHE ABONNEMENTLAUFZEIT und alle nachfolgenden VERLÄNGERUNGSLAUFZEITEN bilden die «ABONNEMENTLAUFZEIT». Bei Ablauf oder Kündigung dieses VERTRAGS endet automatisch der Zugang des KUNDEN zu den SERVICES und deren Nutzung.

14.2 Verstöße und bestimmte Ereignisse. Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die den VERTRAGSPARTEIEN zustehen, kann jede VERTRAGSPARTEI diesen VERTRAG und jedes Antragsformular ohne Haftung jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere VERTRAGSPARTEI:

14.2.1 einen wesentlichen Verstoss gegen eine seiner Pflichten aus diesem VERTRAG oder dem entsprechenden AUFTRAGSFORMULAR begeht und im Falle eines Verstosses, der behoben werden kann, diesen Verstoss nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Verstosses behebt; oder

14.2.2 freiwillig einen Antrag auf Konkursöffnung stellt oder Insolvenz anmeldet, wenn ein Konkursverwalter für sie oder einen ihrer Vermögenswerte bestellt wird, wenn die andere VERTRAGSPARTEI unter Konkursverwaltung gestellt wird, wenn sie einen freiwilligen Vergleich mit ihren Gläubigern abschliesst (Nachlassstundung), wenn sie ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder wenn sie Gegenstand eines vergleichbaren Ereignisses oder Verfahrens in einer anwendbaren Gesetzgebung ist.

14.3 Änderung der Kontrolle: Dieser VERTRAG kann von BEEKEEPER durch schriftliche Mitteilung an den KUNDEN mit sofortiger Wirkung ohne Haftung gekündigt werden, wenn der KUNDE unter direkte oder indirekte Kontrolle eines Unternehmens oder eines VERBUNDENEN UNTERNEHMENS gerät, das mit BEEKEEPER im Wettbewerb steht.

14.4 Wirkung. Bei Ablauf oder Kündigung dieses Abkommens aus irgendeinem Grund:

14.4.1 sofern unter 14.4 (Wirkung) nicht ausdrücklich anders festgelegt, enden alle im Rahmen dieses VERTRAGS gewährten Nutzungsrechte, auch in Bezug auf die KUNDENDATEN, unverzüglich;

14.4.2 der KUNDE ist verpflichtet, die Nutzung der SERVICES einzustellen, und BEEKEEPER ist berechtigt, die SERVICES zu deaktivieren;

14.4.3 der KUNDE ist verpflichtet, alle unbestrittenen GEBÜHREN, die im Rahmen dieses VERTRAGS fällig sind, unverzüglich zu zahlen;

14.4.4 jede VERTRAGSPARTEI ist verpflichtet, die Geräte, das Eigentum, das FRONTLINE SUCCESS SYSTEM und die SERVICES sowie andere Bestandteile (und alle Kopien davon), die Eigentum der anderen VERTRAGSPARTEI sind, zurückzugeben und nicht mehr zu verwenden;

14.4.5 BEEKEEPER ist berechtigt, alle in ihrem Besitz befindlichen KUNDENDATEN innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung sicher zu vernichten oder zu löschen, es sei denn, BEEKEEPER erhält spätestens dreissig (30) Tage nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung dieses VERTRAGES eine schriftliche Anfrage zur Aushändigung der letzten Sicherungskopie der KUNDENDATEN an den KUNDEN. BEEKEEPER ist verpflichtet, dem KUNDEN die Sicherungskopie nach Erhalt eines solchen schriftlichen Antrags auszuhändigen. Nach Ablauf dieses Zeitraums von dreissig (30) Tagen ist BEEKEEPER nicht mehr verpflichtet, KUNDENDATEN aufzubewahren oder zur Verfügung zu stellen, und wird danach alle Kopien der KUNDENDATEN, die sich in der Kontrolle von BEEKEEPER befinden, sicher löschen und vernichten, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist. Soweit BEEKEEPER nach geltendem Recht verpflichtet ist, einen Teil der KUNDENDATEN aufzubewahren, bewahrt BEEKEEPER diese KUNDENDATEN so lange als VERTRAULICHE INFORMATIONEN auf, wie es das GELTENDE RECHT vorschreibt; danach vernichtet BEEKEEPER die KUNDENDATEN unverzüglich.

15. Veröffentlichung. BEEKEEPER wird hiermit gestattet, die Geschäftsbeziehung mit dem KUNDEN bekannt zu machen, insbesondere zu publizieren, dass der KUNDE ein Kunde von BEEKEEPER ist. Eine solche Veröffentlichung kann die Verwendung des Kundennamens, des Logos und von Zitaten aus Kundenaussagen in verschiedenen Marketing- und Werbematerialien umfassen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Websites, Pressemitteilungen, soziale Medien und andere Werbepattformen. Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass BEEKEEPER seinen Namen und sein Logo auf diese Weise verwendet und keine gegenteiligen Ansprüche oder Zusicherungen macht. Diese Erlaubnis bleibt während der Dauer der ABONNEMENTLAUFZEIT in Kraft.

16. **FEEDBACK.** Von Zeit zu Zeit kann BEEKEEPER FEEDBACK einholen. Alle FEEDBACK-Daten sind BEEKEEPER-DATEN und enthalten keine KUNDENDATEN. Das FEEDBACK wird «IN DER VORLIEGENDEN FORM» ohne jegliche Gewähr bereitgestellt, und der KUNDE lehnt hiermit ebenfalls jegliche Gewährleistung in Bezug auf das FEEDBACK ab, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf alle stillschweigenden Gewährleistungen der Nichtverletzung von Rechten Dritter, der Marktfähigkeit und der Eignung für bestimmte Zwecke.

17. **Vertragsänderungen.** BEEKEEPER behält sich das Recht vor, die Bedingungen dieses VERTRAGS jederzeit zu ändern und wird diesen VERTRAG unter beekeeper.io/legal aktualisieren, falls eine solche Änderung eintritt. Die Vertragsänderungen werden wie folgt wirksam:

17.1 **Gesetzlich vorgeschriebene Änderungen.** Änderungen, die aufgrund einer Änderung des GELTENDEN RECHTS erforderlich sind, treten unmittelbar in Kraft, nachdem BEEKEEPER den KUNDEN schriftlich darüber informiert hat.

17.2 **Unterzeichnung eines neuen AUFTRAGSFOMULARS.** Änderungen treten zum Zeitpunkt in Kraft, zu dem der KUNDE ein neues AUFTRAGSFOMULAR unterzeichnet. Die VERTRAGSPARTEIEN erklären sich damit einverstanden, dass die neueste Version des VERTRAGS, die am Tag der Unterzeichnung des AUFTRAGSFOMULARS auf beekeeper.io/legal veröffentlicht ist, für alle SERVICES für den Rest der Laufzeit gilt.

17.3 **Verlängerung.** Änderungen werden zum Zeitpunkt der Verlängerung der SERVICES gemäss 14.1 (Laufzeit) wie oben genannt wirksam. Die VERTRAGSPARTEIEN erklären sich damit einverstanden, dass die neueste Version des VERTRAGS, die neunzig (90) Tage vor Beginn der VERLÄNGERUNGSLAUFZEIT unter beekeeper.io/legal veröffentlicht wird, für alle SERVICES während der VERLÄNGERUNGSLAUFZEIT gilt.

17.4 **Eingeschränkte Anwendbarkeit von Änderungen.** Änderungen gelten nicht für Pflichten und Verbindlichkeiten, die vor dem DATUM DES INKRAFTTRETENS der Änderung entstanden sind.

18. Allgemeines

18.1 **Umfassender Charakter.** Dieser VERTRAG sowie alle AUFTRAGSFOMULARE, die DIENSTLEISTUNGSVEREINBARUNG und der VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG (falls vorhanden) stellen die Gesamtheit dieses VERTRAGES und der Vereinbarungen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN dar und ersetzen alle früheren Verträge oder Absichtserklärungen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders festgelegt, gilt dieser VERTRAG anstelle von und hat Vorrang vor allen Bedingungen, die in der Korrespondenz oder an anderer Stelle enthalten sind oder auf die verwiesen wird, oder die durch Handelsbräuche oder den Geschäftsverlauf impliziert sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen in Aufträgen oder sonstigen Dokumenten, die von einer der VERTRAGSPARTEIEN im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ausgestellt werden, sind für die VERTRAGSPARTEIEN nicht verbindlich. Mit dem Abschluss dieses VERTRAGS nimmt jede VERTRAGSPARTEI zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass sie sich nicht auf Zusicherungen der anderen VERTRAGSPARTEI verlassen hat, die nicht in diesem VERTRAG enthalten sind. Derartige Zusicherungen sind ausgeschlossen. Keine der Bestimmungen unter 18.1 (Umfassender Charakter) schränkt die Haftung für arglistig gemachte Zusicherungen ein.

18.2 **Verzicht.** Ein Verzicht auf ein Recht im Rahmen dieses VERTRAGS ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt, und gilt nur für die VERTRAGSPARTEI, an die die Verzichtserklärung gerichtet ist, und nur für die Umstände, für die sie abgegeben wird. Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die sich aus diesem VERTRAG ergebenden Rechte kumulativ und schliessen die gesetzlich verankerten Rechte nicht aus. Das Versäumnis einer VERTRAGSPARTEI, zu irgendeinem Zeitpunkt von der anderen VERTRAGSPARTEI die Erfüllung einer Bestimmung dieses VERTRAGS zu verlangen, wirkt sich in keiner Weise auf das Recht der betreffenden VERTRAGSPARTEI aus, die Erfüllung dieser Bestimmung zu verlangen. Ein Verzicht einer der VERTRAGSPARTEIEN in Bezug auf eine Verletzung dieses VERTRAGS ist nicht als Verzicht auf eine fortgesetzte oder nachfolgende Verletzung einer solchen Bestimmung, als Verzicht auf die Bestimmung selbst oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem VERTRAG auszulegen.

18.3 Salvatorische Klausel. Sollte eine Vertragsbestimmung (oder Teile davon) von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für ungültig, nicht durchsetzbar oder ungesetzlich befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des VERTRAGS in Kraft. Würde eine ungültige, nicht durchsetzbare oder ungesetzliche Bestimmung durch eine teilweise Überarbeitung der Bestimmung gültig, durchsetzbar oder gesetzmässig, so gilt die Bestimmung mit der Änderung, die erforderlich ist, um die wirtschaftliche Absicht der VERTRAGSPARTEIEN zu verwirklichen.

18.4 GELTENDES RECHT und Gerichtsstand. Sofern sich der Hauptsitz des KUNDEN nicht in Nordamerika, unterliegt dieser VERTRAG ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen; das Handelsgericht des Kantons Zürich ist ausschliesslich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG, einschliesslich seines Abschlusses, ergeben können, und die VERTRAGSPARTEIEN erklären sich mit der persönlichen und ausschliesslichen Zuständigkeit und dem Gerichtsstand dieses Gerichts einverstanden und unterwerfen sich ihm. Wenn der KUNDE seinen Hauptsitz in Nordamerika hat, unterliegt dieser VERTRAG ausschliesslich den Gesetzen des Staates New York und wird nach diesen ausgelegt, ohne dass die Grundsätze des Kollisionsrechts zum Tragen kommen; alle Klagen oder Verfahren, die sich aus diesem VERTRAG ergeben, werden ausschliesslich vor den Gerichten des Staates New York im dritten Gerichtsbezirk oder vor dem US-Bezirksgericht für den nördlichen Bezirk von New York verhandelt, und die VERTRAGSPARTEIEN stimmen hiermit der persönlichen Zuständigkeit und dem dortigen Gerichtsstand zu. Die VERTRAGSPARTEIEN erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gesetze internationaler Verträge, einschliesslich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und des Uniform Computer Information Transactions Act, auf diesen VERTRAG keine Anwendung finden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann jede VERTRAGSPARTEI bei jedem zuständigen Gericht einen Anspruch auf billigkeitsrechtlichen Rechtsschutz oder auf einstweilige oder konservatorische Massnahmen erheben.

18.5 Anwaltskosten. Die VERTRAGSPARTEIEN vereinbaren, dass im Falle eines Rechtsstreits, der sich in irgendeiner Weise auf diesen VERTRAG bezieht oder aus ihm erwächst, die in einem Gerichtsverfahren obsiegende VERTRAGSPARTEI Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen Kosten und angemessenen Anwaltsgebühren hat. Wenn BEEKEEPER die Dienste eines Inkassobüros oder Anwalts in Anspruch nimmt, um bei der Eintreibung fälliger Beträge aus diesem VERTRAG tätig zu werden, zahlt der KUNDE alle Kosten, die BEEKEEPER bei solchen Eintreibungsbemühungen entstehen.

18.6 Rechte Dritter. Personen, bei denen es sich nicht um VERTRAGSPARTEIEN dieses VERTRAGES handelt, sind weder zur Durchsetzung der Vertragsbestimmungen befugt, noch kommen ihnen diese zugute.

18.7 Unterbeauftragung und Abtretung. Weder BEEKEEPER noch der KUNDE dürfen diesen VERTRAG oder ihre Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen VERTRAGSPARTEI an einen Dritten abtreten oder in sonstiger Weise übertragen. Diese Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden. Die Zustimmungsverweigerung durch BEEKEEPER im Falle einer Abtretung oder Übertragung an einen Konkurrenten von BEEKEEPER (einschliesslich eines mit diesem Konkurrenten VERBUNDENEN UNTERNEHMENS) gilt als angemessen. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen hat BEEKEEPER das Recht, diesen VERTRAG nach schriftlicher Mitteilung an die andere VERTRAGSPARTEI an eines seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN oder an ein Unternehmen, das aus einer Fusion, einer Übernahme oder einer anderen geschäftlichen Umstrukturierung hervorgeht, oder an einen Käufer in Verbindung mit einem Börsengang der Aktien der betroffenen VERTRAGSPARTEI abzutreten. Darüber hinaus hat BEEKEEPER, vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses VERTRAGS, das Recht, ihre Verpflichtungen aus diesem VERTRAG an Dritte weiterzugeben, vorausgesetzt, dass BEEKEEPER weiterhin für die Erbringung der SERVICES aus diesem VERTRAG verantwortlich bleibt. Jeder Versuch einer Abtretung, eines Untervertrags oder einer sonstigen Übertragung, die gegen diese Bestimmung verstösst, ist nicht zulässig und entfaltet keinerlei Wirkung. Dieser VERTRAG ist für die VERTRAGSPARTEIEN und ihre jeweiligen Nachfolger und zulässigen Abtretungen verbindlich.

18.8 Factoring und Abtretung von Forderungen. BEEKEEPER ist berechtigt, ohne Zustimmung des KUNDEN das Recht auf alle Beträge (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Verzugszinsen) oder Teile davon, die BEEKEEPER im Rahmen dieses VERTRAGS zustehen, an einen Dritten abzutreten, insbesondere durch Factoring von Forderungen, Abtretung von Forderungen oder Forderungskauf. BEEKEEPER wird den KUNDEN unverzüglich von einer solchen Abtretung in Kenntnis setzen.

18.9 Kein Gesellschaftsverhältnis oder Vertretung. Keine der Bestimmungen dieses VERTRAGS zielt darauf ab, eine Partnerschaft zwischen den VERTRAGSPARTEIEN zu begründen, oder ermächtigt eine der VERTRAGSPARTEIEN, als Vertreter für die andere zu handeln, und keine der VERTRAGSPARTEIEN ist befugt, im Namen oder im Auftrag der anderen zu agieren oder die andere in irgendeiner Weise zu verpflichten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Abgabe von Zusicherungen oder Garantien, die Übernahme von Verbindlichkeiten oder Haftung und die Ausübung von Rechten oder Befugnissen).

18.10 Höhere Gewalt. BEEKEEPER ist dem KUNDEN gegenüber nicht haftbar, wenn BEEKEEPER durch Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle, die sich seiner Kontrolle entziehen, an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem VERTRAG oder an der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit gehindert wird oder sich diese verzögern, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrung oder andere Arbeitsstreitigkeiten (unabhängig davon, ob die Belegschaft von BEEKEEPER oder einer anderen VERTRAGSPARTEI daran beteiligt ist), Ausfall eines Versorgungsdienstes oder eines Transport- oder Telekommunikationsnetzwerks, höhere Gewalt, Krieg, Aufstand, zivile Unruhe, böswillige Beschädigung, Feuer, Flut oder Sturm. BEEKEEPER ist verpflichtet, den KUNDEN über derartige Ereignisse und deren voraussichtliche Dauer in Kenntnis zu setzen.

18.11 Mitteilungen.

18.11.1 Mitteilungen an BEEKEEPER im Rahmen dieses VERTRAGS sind per anerkanntem Nachtkurier oder per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die jeweilige Geschäftsstelle von BEEKEEPER zu senden: (i) BEEKEEPER AG, Hardturmstrasse 181, 8005 Zürich, Schweiz; (ii) BEEKEEPER USA, Inc. 548 Market St, Suite 22188, San Francisco, CA 94104-5401, USA; oder (iii) BEEKEEPER GmbH, c/o WeWork, Warschauer Pl. 11-13, 10245 Berlin, Deutschland.

18.11.2 Mitteilungen an den KUNDEN im Rahmen dieses VERTRAGS sind zu richten an (i) die Adresse, die der KUNDE BEEKEEPER mitgeteilt hat; (ii) durch Senden einer solchen Mitteilung an den BEEKEEPER-Administrator des KUNDEN über die SERVICES; oder (iii) per E-Mail an die primäre E-Mail-Adresse, die mit dem Konto des KUNDEN verbunden ist. Der KUNDE ist damit einverstanden, Mitteilungen in elektronischer Form zu erhalten. Eine solche Mitteilung gilt als schriftliche Mitteilung an den KUNDEN.

18.11.3 Mitteilungen bedürfen der Schriftform und gelten an dem Datum der Zustellungsbestätigung des Kurierdienstes, dem Datum auf der Empfangsbestätigung oder dem Datum der elektronischen Übermittlung als zugestellt.

18.12 Änderungen. Sofern in diesem VERTRAG nicht ausdrücklich anders festgelegt, kann dieser VERTRAG nur schriftlich durch ordnungsgemäss bevollmächtigte Vertreter beider VERTRAGSPARTEIEN geändert oder ergänzt werden.

18.13 Fortbestand. Zusätzlich zu den Bestimmungen, die naturgemäss über eine Kündigung oder Beendigung dieses VERTRAGES hinaus fortbestehen, bleiben auch die Bestimmungen aus den Klauseln 7.1 (Eigentum), 8 (Datenschutz und -sicherheit), 9 (Vertraulichkeit), 10 (Geistiges Eigentum), 12 (Schadloshaltung), 13 (Haftungsbeschränkung), 14.3 (Wirkung) und 18 (Allgemeines) dieses VERTRAGS nach einer solchen Beendigung oder dem Ablaufen dieses VERTRAGES bestehen.

18.14 Exportkontrolle. Die SERVICES, die Software und sonstige BEEKEEPER-Materialien unterliegen den Exportkontrollgesetzen verschiedener Länder, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze der Europäischen Union, der USA, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs. Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass er die SERVICES oder sonstige BEEKEEPER-Materialien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BEEKEEPER keiner Regierungsbehörde zur Lizenzierung oder sonstigen behördlichen

Genehmigung vorlegt und die SERVICES, die Software innerhalb des FRONTLINE SUCCESS SYSTEMS, die BEEKEEPER-DATEN und die BEEKEEPER-Materialien nicht in Länder, an Personen oder Einrichtungen exportiert, die gemäss solchen Gesetzen verboten sind. Der KUNDE ist ausserdem für die Einhaltung aller anwendbaren staatlichen Vorschriften in Bezug auf den Export der Software im Land, in dem der KUNDE registriert ist, und in allen anderen Ländern, in denen der KUNDE die SERVICES oder andere BEEKEEPER-Materialien nutzt, verantwortlich. Der KUNDE unternimmt keine Aktivitäten, die dazu führen, dass BEEKEEPER gegen derartige Exportkontrollgesetze und -vorschriften verstösst.

18.15 Widerspruch. Soweit eine der Bestimmungen dieses VERTRAGS im Widerspruch zu den Bestimmungen des AUFTRAGSFOMULARS steht, sind die Bestimmungen des AUFTRAGSFOMULARS massgebend.

18.16 Auslegung. Für den Zweck dieses VERTRAGS wird davon ausgegangen, dass (i) auf das Wort «einschliesslich» die Wörter «aber nicht beschränkt auf» folgen, sofern nicht in einem bestimmten Fall ausdrücklich anders angegeben, (ii) das Wort «oder» nicht ausschliessend ist, und (iii) die Wörter «hier», «hierin», «hiermit» und «hiernach» sich auf diesen VERTRAG als Ganzes beziehen. Die Definitionen der in diesem VERTRAG definierten Begriffe gelten gleichermassen für die Singular- und Pluralform der definierten Begriffe. Wann immer es der Kontext erfordert, schliesst jedes Pronomen die entsprechende männliche, weibliche und sächliche Form ein. Sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, bedeuten Bezugnahmen in diesem Dokument auf Klauseln die Abschnitte dieses VERTRAGS, Bezugnahmen auf einen Vertrag, eine Urkunde oder ein sonstiges Dokument einen solchen Vertrag, eine solche Urkunde oder ein sonstiges Dokument in der jeweils geänderten, ergänzten oder modifizierten Fassung, soweit dies nach den Bestimmungen dieses VERTRAGS zulässig ist, und Bezugnahmen auf ein Gesetz bedeuten ein solches Gesetz in der jeweils geänderten Fassung und schliessen alle Nachfolgeregelungen dazu und alle im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften ein. Die Unterteilung dieses VERTRAGES in Abschnitte, Unterabschnitte und Absätze sowie die Verwendung von Überschriften in diesem Zusammenhang dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine rechtliche Wirkung bei der Auslegung der Bestimmungen dieses VERTRAGES. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Verweise auf Abschnitte, Unterabschnitte und Absätze auf Bestimmungen dieses VERTRAGS. Dieser VERTRAG ist ohne Rücksicht auf eine Vermutung oder Regel auszulegen, die eine Auslegung oder Interpretation zuungunsten der VERTRAGSPARTEI erfordert, die eine Vereinbarung verfasst oder eine Vereinbarung verfassen lässt.

18.17 Schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Wenn der KUNDE eine schweizerische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine schweizerische öffentliche Einrichtung ist, wird BEEKEEPER (i) dem KUNDEN ein Rechenzentrum in der Schweiz zur Verfügung stellen, in dem die KUNDENDATEN gehostet werden; (ii) auf diesen VERTRAG schweizerisches Recht anwenden; und (iii) ihre Rechte gemäss Klausel 15 (Veröffentlichung) erst nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung des KUNDEN ausüben (E-Mail ist ausreichend).

18.18 Elektronische Unterschrift. Die VERTRAGSPARTEIEN stimmen hiermit der Verwendung elektronischer Unterschriften im Zusammenhang mit der Unterzeichnung dieses VERTRAGS zu und vereinbaren ferner, dass elektronische Unterschriften zu diesem VERTRAG rechtsverbindlich sind und dieselbe Wirkung haben wie handschriftlich ausgeführte Unterschriften.

- *Unterschriftenseite folgt* -

Die VERTRAGSPARTEIEN haben diesen VERTRAG von ihren rechtmässig bevollmächtigten Vertretern zum DATUM DES INKRAFTTRETENS unterzeichnen lassen.

BEEKEEPER

KUNDE

Von:

Von:

Name:

Name:

Datum:

Datum:

Funktion:

Funktion:

(falls vom Kunden eine zweite Unterschrift benötigt wird)

Von:

Von:

Name:

Name:

Datum:

Datum:

Funktion:

Funktion: